



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Magyarische Reclame in deutschen Blättern.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Magyarische Reclame in deutschen Blättern.

(Aus Siebenbürgen.)

Es war vorauszusehen, daß der warme Antheil, welchen die deutsche Presse aller Parteisattirungen an der seit längerer Zeit schon vorbereiteten, jetzt aber Schlag auf Schlag erfolgenden Vergewaltigung der Deutschen in Ungarn und besonders der Sachsen in Siebenbürgen durch die Magyaren kundgiebt, den Herren in Budapest unangenehm sein werde. Ihre officiösen Federn mußten daher, während die magyarische Tagespresse für den Aufschrei eines in seiner Tiefe verletzten Nationalgefühls fast nichts hat als Hohn und Aufruf zu neuer Gewaltthat, jenseits der grün-weiß-rothen Grenzpfähle sich in Bethuerungen der Sympathie für deutschen Sinn, deutsche Arbeit und deutsche Kultur in Ungarn ergehen und väterlich vor weiterem Ungeßüm warnend, das Geschehene als Folge unkluger Provocation von Seiten der Gemäßigten selbst darstellen und entschuldigen. Einen solchen Artikel brachte vor längerer Zeit schon einmal die Berliner Nationalzeitung, ein solcher hat unlängst über Wien den Weg in die „Kölnische Zeitung“ gefunden. Für den Kundigen ist sein Ursprung im Herzen des magyarischen Chauvinismus ganz unzweifelhaft. Brauchte er doch zu seinen bösen Zwecken das alte, in diesem Lager zeitweilig nicht ohne Erfolg schwunghaft ausgebeutete Mittel, den Kern der antimagyarischen Bestrebungen der Deutschen in Ungarn zugleich als „ultraconservativ“ und dem modernen Staatsrechte überhaupt zuwiderlaufend vor der öffentlichen Meinung Deutschlands zu denunciren, in der Hoffnung, daß, was früher zuweilen versagen, auch heute seine Dienste nicht versagen werde.

Solche Zumuthungen an die Gläubigkeit der Deutschen hatten aber mehr Aussicht auf Erfolg, solange die Deutschen im Reiche gewohnt waren, im Magyaren zugleich den Märtyrer des politischen Liberalismus zu bewundern und in ihm den natürlichen Bundesgenossen Deutschlands gegen innere und äußere Feinde zu sehen. Diese Anschauungen haben einen schweren Stoß erhalten nicht allein durch das Verhalten der Magyaren während der jüngsten Kämpfe Deutschlands um seine politische Einheit und Unabhängigkeit, sondern vorzüglich seit namhafte Reisende, denen Unbefangenheit des Urtheils und Fähigkeit tieferer Beobachtung Niemand absprechen kann, in Ungarn mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört und durch die Veröffentlichung ihrer eigenen Wahrnehmungen das Urtheil des deutschen Volks auch über den politischen Charakter der schillernden Strömungen an der untern Donau aufzuklären verstanden haben. Die „Kölnische Zeitung“ selbst hat vor einigen Jahren schon aus der Feder Dr. Rathel's eine Reihe sehr

belehrender Artikel über siebenbürgische Zustände veröffentlicht; später hat Dr. Böher ebendasselbst einen Theil seiner Beobachtungen in Ungarn niedergelegt, die seither auch in dessen selbständiges Werk „Die Magyaren und andern Ungarn“ übergegangen sind; an anderem Orte hat Dr. Karl Braun werthvolle Mittheilungen desselben Inhalts gebracht und darin nur bestätigt, was schon seine Vorgänger ausgesprochen, daß der magyarischen Bewegung keine eigentlich politische Färbung, sondern blos eine nationale eigen sei. Die gesammte Gesetzgebung und Regierung dort verfolgt kein anderes Ziel systematischer, als die absolute Herrschaft eines Drittheils der Bevölkerung über die andern zwei Drittheile durch den Schein der Gesetzmäßigkeit zu befestigen. Der Satz „die Quelle alles Rechtes ist das Gesetz“ wird nirgends so ausgebeutet als im heutigen Ungarn und mit Hilfe jenes andern Satzes, daß ein späteres Gesetz ein früheres aufhebe, schreitet man in entsetzlicher Selbsttäuschung auf jenem Wege weiter, auf dem zuletzt aller Glaube an die Heiligkeit des Gesetzes aus dem Herzen der Regierten gerissen wird.

Die Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen während der letzten 9 Jahre (seit 1865) ist ein trauriger Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht. Als damals zuerst wieder die Frage der engeren Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn von den um ihre politische Existenz dort besorgten Magyaren mit aller Leidenschaftlichkeit aufgegriffen wurde, deren ihr heißes Blut fähig ist, da galt der Fortbestand der sächsischen Nation in Siebenbürgen mit eigenartigen Rechtsverhältnissen für kein Hinderniß der Entwicklung Ungarns im Sinne des modernen Staatsrechtes. Die bedeutendsten magyarischen Redner auf dem Clausenburger Landtage jenes Jahres sprechen dieses offen aus und als der Präsident die Sitzung schloß, geschah es mit der Versicherung an die Sachsen bezüglich der Union:

„Die sächsische Nation kann für sich keinen Nachtheil darin erblicken, wenn sie sich unter den unmittelbaren Schutz der ungarischen Krone begiebt, und wenn sie ihre Stellung nüchtern ins Auge faßt, so kann sie auch keine Ursache zu Besorgnissen haben, denn ihr Municipium bleibt auch bei der Union intact. Ja dadurch, daß ihr Recht von ganz Ungarn geschützt wird, wird sie jene glänzende Epoche ihrer Geschichte sich erneuern sehen, welche in die Zeit vor der Trennung unter den ungarischen Königen fällt, aus welcher Zeit ihre schönsten Privilegien und die festen Grundlagen ihres bürgerlichen Wohlstandes herrühren.“

In diesem Sinne wurde den Sachsen die Union Siebenbürgens mit Ungarn mundgerecht gemacht. Und wenn der Sinn eines Gesetzes nur aus den gleichzeitigen Verhältnissen authentisch und gerecht erklärt werden darf, so kann auch das über jene Vereinigung geschaffene Gesetz sich einer solchen Interpretation nicht entziehen. Damals galt der Bestand des sächsischen

Municipiums den Gesetzgebern als selbstverständlich; und ihre Worte erklärten sogar, in den Privilegien der sächsischen Nation keinen Widerspruch gegen das moderne Staatsrecht Ungarns zu erblicken. Was aber seither geschehen von Seiten der Regierung und der Gesetzgebung Ungarns, ist fast ohne Ausnahme Schlag auf Schlag gegen jene Auffassung und nichts als Vergewaltigung des Schwächern durch den Stärkern unter dem Schirme der parlamentarischen Macht, die ihm ein klug ausgedachtes Wahlgesetz verleiht.

Ungarische Könige vor der Trennung Siebenbürgens von Ungarn hatten den Sachsen das Recht gegeben, sich den obersten Municipalbeamten selbst zu wählen. Es war eine der ersten Thaten des ungarischen Ministeriums nach der Union, den gewählten „Grafen der sächsischen Nation“ abzusetzen und ihm einen reinen Regierungsbeamten zum Nachfolger zu bestimmen.

Der ungarische Gesetzartikel VII. von 1848 sagt in § 5: „Ungarn ist bereit, alle besonderen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, daß sie die vollständige Vereinigung nicht hindern, die Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu halten.“ Der XLIII. Gesetzartikel desselben Reichstages von 1868 beließ die Gesamtvertretung der sächsischen Kreise in Siebenbürgen, die sogenannte Nationsuniversität, ausdrücklich in einem eigenen Paragraphen in ihrem bisherigen Wirkungskreise mit alleiniger Ausnahme der Rechtspflege. Heute maßregelt der Minister des Innern diese Körperschaft, weil sie, die unter den alten Königen Ungarns um ihre Zustimmung zu hochwichtigen Staatsverträgen angegangen wurde, sich erkühnt, Einsprache dagegen zu erheben, daß das sächsische Municipium in Stücke zerschlagen und sogar über sein gemeinsames, seit Jahrhunderten erworbenes und besessenes Vermögen die souveräne Verfügung dem Reichstage zugemuthet wird; und der Reichstag nimmt die unwürdige Antwort des über diese Rechtswidrigkeit interpellirten Ministers einfach zur Kenntniß.

Derselbe Reichstag trägt dem Minister wiederholt auf, in Betreff des „autonomen Selbstregierungsrechtes der sächsischen Stühle und Districte“ mit Beachtung „der auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte derselben“ einen besondern Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Minister befragt die sächsische Nationsuniversität um ihre Anträge in Beziehung auf diesen Gesetzesentwurf. Diese antwortet in zwei Vorlagen, betreibt wiederholt die Erledigung der Sache. Der Minister erledigt sie nicht, oder richtiger, er umgeht die Erledigung, indem er den Gesamtverband der sächsischen Nation aufzuheben vorschlägt durch Zerschlagung ihres Territoriums. Und der Reichstag versetzt ihn nicht in Anklagestand!

Die Vorschläge, welche die Nationsuniversität für die Reorganisation ihrer Kreisordnung macht, verlangen für die Zukunft mit Aufhebung alle

„Privilegien“, sogar jenes bis dahin hochgeschätzten, der Wahl des Grafen der Nation, nicht mehr an politischer Kompetenz für die sächsischen Stühle und Districte als das für die übrigen Municipien des Reichs geschaffene Municipal- und Gemeindegesetz diesen bereits gewährt, und fordern nur, daß ihr überlassen bleibe, dieses Maas zwischen den einzelnen Kreisvertretungen und der Nationsuniversität aufzuthellen. Das heißt „starres Festhalten am Altüberlieferten und unvereinbar mit dem Staatsrecht unserer Tage.“ Aber das ist vereinbar mit diesem Staatsrecht unserer Tage, daß in Siebenbürgen der Adels als solcher Reichstagswähler ist, daß magharische Orte von wenig über tausend Seelen Bevölkerung einen eignen Deputirten in den Reichstag schicken, während sächsische Orte von 30,000 Seelen dieses „Privilegium“ nicht besitzen; daß der Edelmann von mancher Brückenmauth befreit ist, der Sekler theilweise billigern Tabak raucht und unversteuerten Branntwein brennt, während andern „verhättselten“ Staatsbürgern trotz der Gleichberechtigung, die sich in der Gesetzgebung breit macht, dieses alles nicht zusteht.

Seit dem Aufhören des Sachschen Absolutismus hat die sächsische Nationsuniversität an alle Regierungen des Landes eingehende Anträge in Betreff der Erneuerung der Kreis- und Gemeindeordnung im Sachsenlande gemacht. Sie waren alle viel liberaler als das vom Ungarischen Reichstag 1870 und 1871 beschlossene Municipal und Gemeindegesetz, welches — um nur eines zu erwähnen — den höchsten Steuerträgern als solchen, d. h. in Siebenbürgen vorzüglich den Wirthshauspächtern, Branntweinbrennern und dergleichen Sitz und Stimme in den Vertretungen des Kreises und der Gemeinde bis zur vollen Hälfte giebt; aber keiner hat bis heute noch eine Erledigung gefunden.

Gegenwärtig sind die Gemeinde- und Kreisvertretungen in den sächsischen Stühlen und Districten factisch nicht mehr nach den älteren, zu Recht bestandenen Ordnungen sondern nach einer vom ungarischen Minister Weckheim 1869 erlassenen Ordonanz gewählt und organisiert; sogar die sächsische Nationsuniversität hat sein Wille in einen unsörmlichen, schwer arbeitenden Körper unter dem Vorstehe eines nach unten unverantwortlichen Regierungsbeamten umgewandelt. Die Verwaltungsbeamten verdanken im Sachsenlande zu  $\frac{9}{10}$  ausschließlich demselben Willen ihre Stelle, kein Diurnist darf angestellt werden ohne seine Genehmigung, während dieses alles in den übrigen nicht sächsischen Kreisen des Landes anders, freier, gesüßlicher sich verhält. — Unter solchen Ausnahmeständen seufzen nur jene und verderben doch nicht und wollen doch nicht ablassen von ihrem zähen Festhalten an ihrem Recht und Volksthum; und der Minister muß den Schmerz erleben, daß die von ihm selbst geschaffenen Vertretungskörper sich verwahren gegen seine deutsch-

feindlichen Verfügungen und der Einzelne, ungehört da, wo des Rechtes Quelle sein sollte, endlich über die Grenzen des Staates hinausruft, um wenigstens nicht schweigend hier, fast mitten in Europa, dem Geschehe der Rechtslosigkeit zu verfallen.

Und dagegen — hilft nun eben nichts mehr als die alte Lüge von den sächsischen Privilegien und der ultraconservativen Gesinnung dieser „entarteten Deutschen“ und von ihrer Unwillfährigkeit, sich in das moderne Staatsrecht zu fügen, die man versuchend in die deutschen Blätter hinausstreut. Die liberalste That der neuern ungarischen Reichsgesetzgebung, das Gewerbegesetz, ist wesentlich unter Mitwirkung sächsischer Reichstagsabgeordneter zu Stande gekommen, obgleich es gerade in den sächsischen Kreisen, denen die Wohlthat zweckmäßiger Schienenverbindung mit dem Auslande noch immer systematisch vorenthalten wird, zunächst keine heilsamen Wirkungen äußern konnte; bei der Berathung über das Municipal- und Gemeindegesetz haben dieselben Abgeordneten gegen die Regierung mit der Opposition für liberalere Institutionen gestimmt; überhaupt überall, wo es sich nicht um chauvinistisch-magyarische, sondern um wahrhaftige Staatsinteressen handelte, eine freisinnige Haltung bewährt. So weit sind sie in der Selbstüberwindung gegangen, daß sie in der berücktigten Ostbahnangelegenheit bei ihrer Stimmenabgabe jeder persönlichen Rancüne gegen das Ministerium entsagten und für Gerechtigkeit gegen die Gläubiger des Staates entschieden, während das Ministerium, dessen Lebensfrist sie damals verlängerten, in eben jenem Augenblicke ihre Sender bis in die Wurzeln ihres nationalen Pflichtbewußtseins hinein verletzten.

Seither freilich dürften sie das nicht mehr thun und man würde ihnen in den tief aufgeregten Kreisen ihrer Wähler eher eine illiberale Abstimmung als nur die geringste Mitwirkung dazu verzeihen, daß dieses Ministerium weiter bestehe.

Das ist die authentische Signatur des schweren Kampfes, in welchem jetzt ein Häuflein um das ungarische Reich wahrlich nicht unverdienter deutscher Männer hier hinten an der Grenze der Türkei gegen den staatsfeindlichen Chauvinismus der magyarischen Racen kämpft und in welchem sie auf jede dem Gesetze nicht widersprechende moralische Unterstützung des gebildeten Publikums, nicht in Deutschland allein, mit Zuversicht rechnen dürfen. All ihr „sclavisches Sichanklammern an die vor Jahrhunderten gewährten Gerechtsame“ reducirt sich in Wahrheit darauf, daß sie ihr Deutschtum, auf welches sie ein natürliches und positives Recht haben, nicht aufgeben wollen und daß sie der Ueberzeugung sind, man müsse nicht eben Magyare sein, um ein treuer Bürger des Staates Ungarn zu sein.